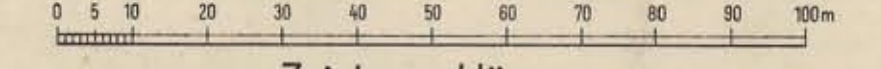


Abzeichnung Bebauungsplan XIII-49/5 zur Verbreiterung des Mariendorfer Dammes zwischen Ullsteinstraße und Kurfürstenstraße im Bezirk Tempelhof, Ortsteil Mariendorf

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Blatt Längensprofile
Maßstab 1:1000



Planergänzungsbestimmungen

- Die Bebauung der Grundstücke Strelitzstraße 8, Mariendorfer Damm 46 sowie der westlichen Teile der Grundstücke Mariendorfer Damm 42 und 44 ist erst nach Durchführung bodenordnender Maßnahmen zulässig und darf nur im Zusammenhang erfolgen. Ferner sind die eingetragenen Geh- und Fahrrechte grundbuchlich zu sichern und Hofgemeinschaften zu bilden. Dasselbe gilt für die Grundstücke Mariendorfer Damm 48, 50 und 52 entsprechend.
- Die Führung und Abmessung der Wohnwege, die Lage und Abmessung der Wageneinstellplätze und Wirtschaftsflächen, die mit der sonstigen Nutzung der Grundstücke im Zusammenhang stehen, sind nicht Gegenstand der Festsetzung; Veränderungen können auf Kosten der privaten Grünflächen gefordert oder zugelassen werden.
- Die mit ABCDEA bezeichnete Fläche wird als Vorbehaltsfläche für eine Tankstelle mit Wagenpflegehallen festgesetzt.
- Feste Garagenbauten für den Eigenbedarf der Bewohner und bauliche Nebenanlagen wie Müllhäuschen usw. können auf Kosten der privaten Grünflächen zugelassen werden.
- Die privaten Grünflächen sind vom Eigentümer gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten. Vitrinen und Ankündigungsmittel sind im Bereich der privaten Grünflächen unzulässig.
- Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.

Zeichenerklärung

A. Festsetzungen

Baulinien	festzusetzen	aufzuheben	Straßen- u. Baufluchtlinie
Wohnfläche			Straßenfluchtlinie
Beschränkungen			Baufluchtlinie
			Straßenbegrenzungslinie
			Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßenfluchtlinie)
			zwingende Baulinie
			Baugrenze
			Baugrenze (bisher Baufluchtlinie)
			Gerecht, Geh- und Fahrrecht.

Überbaubare Flächen

1. Art der Nutzung

	wie in den Bestimmungen über die Baugebiete gem. § 7 der Bauordnung in der Fassung vom 21.11.1958	17 Nr. 8 (allg. Wohngebiet)
		17 Nr. 9 (gemischtes Gebiet)
		17 Nr. 10 (beschr. Arbeitsgebiet) Tankstelle mit Wagenpflegehallen eingeschossige Garagen für Eigenbedarf der Mieter

2. Maß der Nutzung

Einzel festsetzung	②	Anzahl der Vollgeschosse
--------------------	---	--------------------------

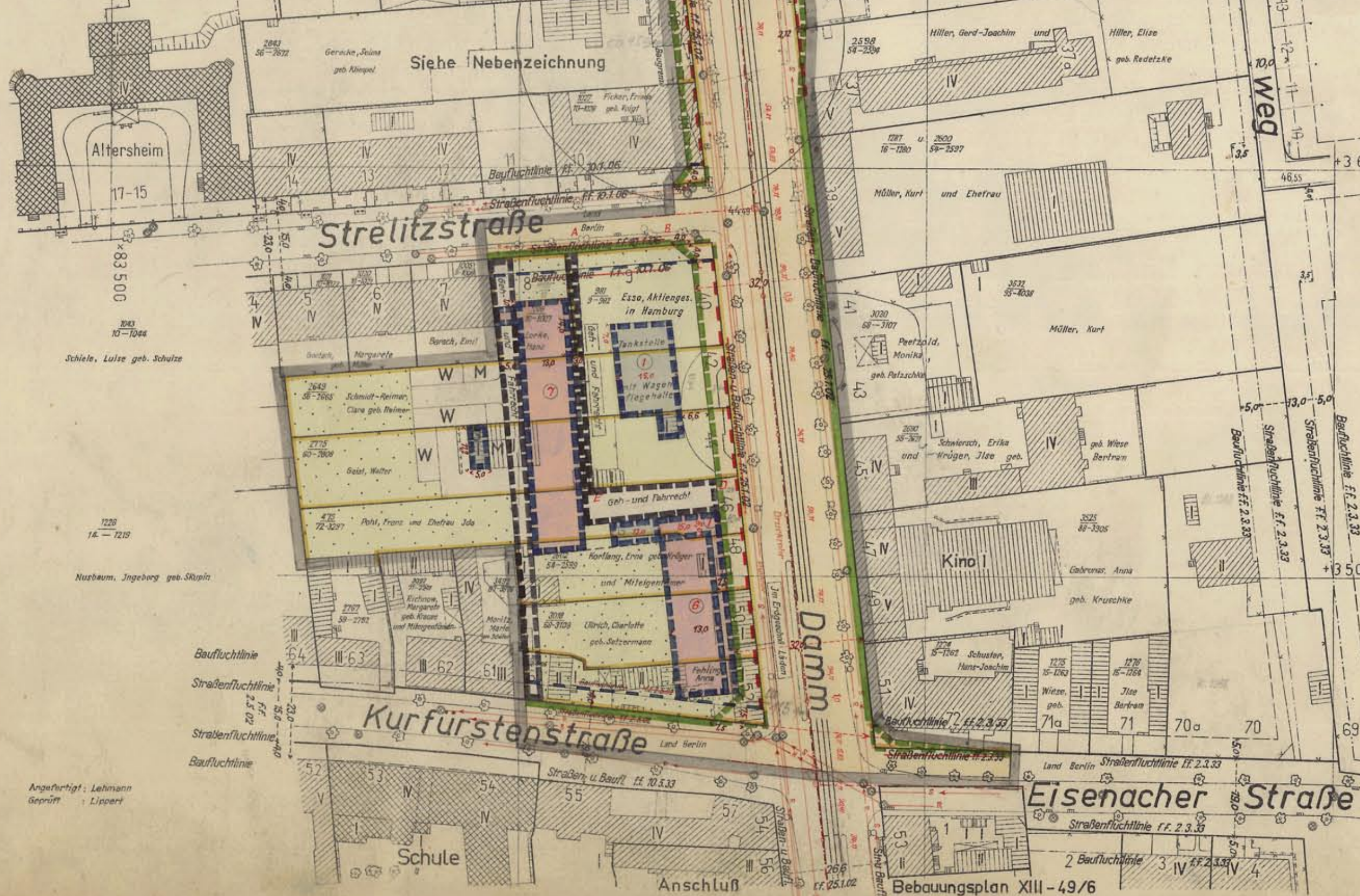
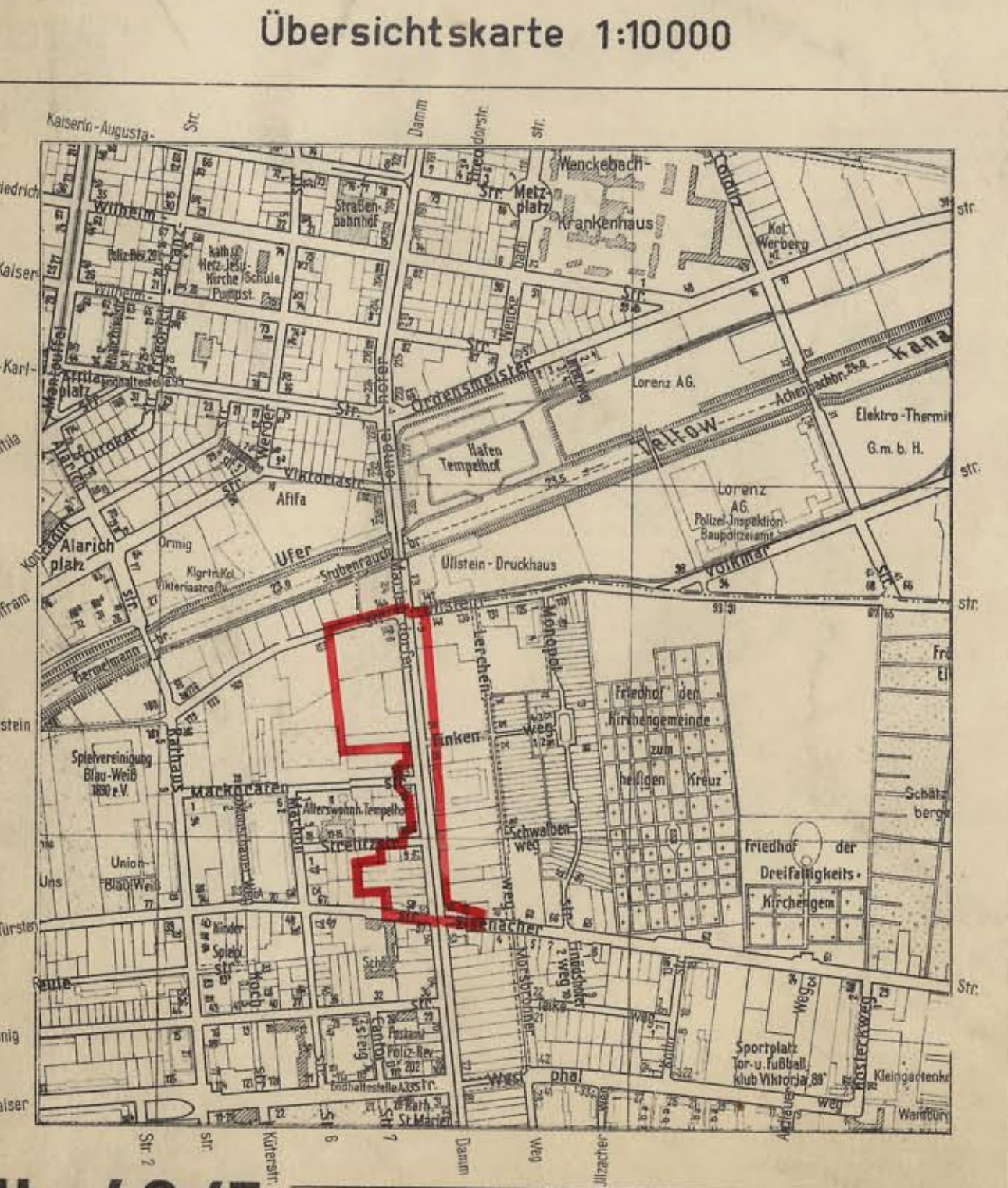
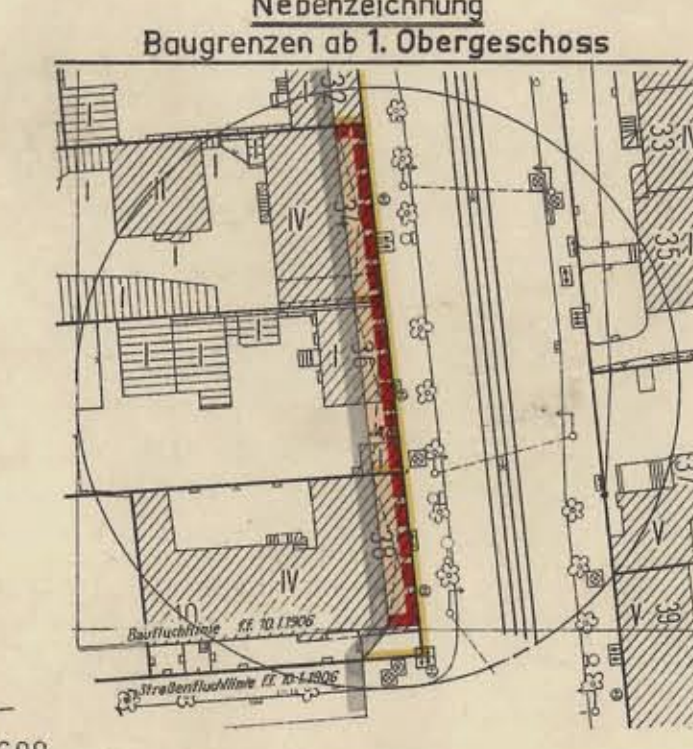
Nicht überbaubare Flächen Frei- u. Verkehrsflächen

	private Freifläche
	öffentliche Grünfläche
	private Grünfläche
	Straßenland

B. Sonstige Eintragungen

Gebäude mit Geschoßanzahl		Wohn- und Mischbauten
		Geschäfts-, Lager-, Gewerbe- und Industriebauten
		öffentliche Gebäude
Versorgungsleitungen		Abwässer
		R Regenwasser
		S Schmutzwasser
Abkürzungen	W	Wageneinstellplatz
	M	Fläche für Mülltonnen
Grenzen usw.		Grenze des Geltungsbereiches in Aussicht genommene Straßenbegrenzungslinie
		Ortssteilgrenze
		Grundstücksgrenze
		Eigentumsgrenze
		Bordkante
		Gleise

vorhanden zukünftig fortfallend



Zu diesem Bebauungsplan gehört das Deckblatt vom 29. Sept. 1961 (in diese Abzeichnung eingearbeitet)

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt
Berlin-Tempelhof, den 26. 2. 1963
Bezirksamt Tempelhof von Berlin
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Vermessung
im Auftrage



Aufgestellt:
Bezirksamt Tempelhof, Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Vermessung Amt für Stadtplanung
Domeyer Lischner
Obervermessungsamt Oberbaurath
Berlin-Tempelhof, den 1. 6. 60
Hoffmann
Bezirksstadtrat
Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 22. 6. 60 erhalten und wurde in der Zeit vom 18. 7. bis 15. 8. 60 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Tempelhof, den 22. 8. 60
Bezirksamt Tempelhof
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung
Lischner
Oberbaurath
Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 7 Abs. 8 des Grundgesetzes über die städtische Planung im Lande Berlin (Platzgesetz vom 22. Aug. 1949) in der Fassung vom 22. März 1954 (Platzgesetz vom 22. März 1954) und § 17 Abs. 1 des Bauordnungsgesetzes vom 23. Juni 1949 (BauO) i. S. 541) (BauO S. 665) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 15. Oktober 1961
Der Senator für Bau- und Wohnungswesen
Schwedler